

Überblick über die wesentlichen Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021

- **Begriffsanpassung:** Der Begriff „Tagespflegeperson“ wird nun durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt
- **Einbezug der Kindertagespflege in den Kinderschutzauftrag:** Zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich öffentlich geförderter Kindertagespflege erbringen, müssen nun nach [§ 8a Abs. 5 SGB VIII](#) Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kindertagespflegepersonen bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
- **Bundesweite Zulässigkeit in anderen geeigneten Räumen:** Durch eine Änderung im [§ 22 Abs. 1 SGB VIII](#) ist eine Nutzung anderer geeigneter Räume nun bundesweit zulässig. Damit bedarf es keiner weiteren landesrechtlichen Regelungen mehr.
- **Vertragliche und pädagogische Zuordnung bei gemeinsamer Raumnutzung:** Laut [§ 22 Abs. 1 SGB VIII](#) ist bei einer gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine Ausnahme stellt eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung aus gewichtigem Grund dar, wenn sie maximal eine halbtägige Betreuungszeit beträgt. Gewichtige Gründe sind laut Gesetzesbegründung beispielsweise medizinische Notfälle, unvermeidbare Arztbesuche oder Notfälle im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.
- **Erweiterung der Grundsäte zur Förderung:** Nach [§ 22 Abs. 2](#) soll die Kindertagespflege die Förderung der Entwicklung der Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglichen und dazu beitragen, dass die Eltern Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser vereinbaren können. Die bisherigen Vorgaben wurden dahingehend ergänzt, dass mit Erziehungsberechtigten, Trägern der Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die für die Erreichung der Förderziele von zentraler Bedeutung sind, kooperiert werden soll. Bei einer Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zudem eine Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, insbesondere dem Träger der Eingliederungshilfe, notwendig.

- **Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Unfallversicherung:** Die Vorgaben zur Unfallversicherung gemäß [§ 23 Abs. 2 SGB VIII](#) wurden um den Begriff „angemessen“ erweitert. Damit stellt die Angemessenheit nun ausdrücklich ein Kriterium für die Unfallversicherung dar. Eine Überprüfung seitens der Jugendhilfeträger, insbesondere in Fällen der Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme, ist somit möglich.
- **Erweiterter Beratungsanspruch:** Der [§ 43 Abs. 4 SGB VIII](#) erfasst nun ausdrücklich den Anspruch auf eine Beratung zu Fragen bezüglich Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen.
- **Konkretisierung der Vorgaben zum Umgang mit Daten des Führungszeugnisses:** Gemäß [§ 72a Abs. 5 SGB VIII](#) dürfen Jugendhilfeträger nur folgende Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses erheben und speichern:
 - Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
 - Datum des Führungszeugnis,
 - Information, ob die betreffende Person wegen einer in [§72a Abs. 1](#) genannten Straftat verurteilt wurde.
 Gespeicherte Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies für die Eignungsprüfung der Tätigkeit erforderlich ist. Des Weiteren sind die Daten vor einem Zugriff Unbefugter zu schützen und müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn im Anschluss keine Tätigkeit aufgenommen wurde. Andernfalls erfolgt spätestens 6 Monate nach Tätigkeitsende eine Löschung der Daten.
- Neu ist die Tatsache, dass nun die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gespeichert werden darf, wenn die Einsichtnahme nicht zum Ausschluss der Person geführt hat.
- **Zuständigkeit Erteilung der Pflegeerlaubnis:** Für die Erteilung und die Rücknahme einer Pflegeerlaubnis nach [§ 43 SGB VIII](#) ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Übt eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendhilfeträger aus, ist gemäß [§ 87a Abs. 1](#) der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.